



Aeropharm-Geschäftsführer Jan Tangermann wechselt am 1. April als Leiter des Vertriebs zur deutschen Konzernmutter Hexal. Landrätin Marion Philipp dankte bei einer Betriebsbesichtigung im März für sein Landkreisengagement und gab ihm als Erinnerung und Zeichen des Aufbruchs einen Kati-Zorn-Clown aus der Aeltesten Volkstedter Porzellanmanufaktur mit auf den Weg. (Foto: Fleischhauer)

## Konjunkturprogramm II läuft an

Landrätin und Kommunalaufsicht sind Bewilligungsstelle - Kleine Kommunen unterstützen

**Saalfeld (AB/pl).** Die Zahlen, wieviel Geld aus dem Konjunkturprogramm II der Bundesregierung in der Region ankommen, stehen fest: gut 17 Millionen Euro werden es einschließlich der Eigenanteile sein. Davon entfallen knapp sieben Millionen Euro auf den Landkreis. Der Rest geht an die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet.

„Jetzt geht es vor allem darum, die kleinen Kommunen zu beraten und zu unterstützen“, sagt Landrätin Marion Philipp. Sie ist gleichzeitig Bewilligungsstelle für die Fördermittel - zusammen mit der Kommunalaufsicht.

In der Verwaltung wird unterdessen mit Hochdruck an der Planung der kreiseigenen Projekte gearbeitet, damit möglichst schnell ausgeschrieben werden kann.

Das Geld aus dem Konjunkturprogramm ist zweckgebunden. 65 Prozent der Summe fließen in die Bildungsinfrastruktur, 35 Prozent in die kommunale Infrastruktur. Bedingung des Bundes: die Investitionen müssen nachhaltig sein. Deshalb werden ausdrücklich Investitionen in die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden gefordert - denn dadurch lassen sich langfristig Energiekosten und CO<sub>2</sub> einsparen und

die ehrgeizigen Klimaziele erreichen.

Rund 5,6 Millionen Euro stehen dafür dem Landkreis inklusive einem Viertel Eigenmittel zur Verfügung. „Dafür haben wir sowohl die maßgeschneiderten Projekte als auch die nötige Erfahrung, weil wir diesen Kurs schon vor Jahren eingeschlagen haben“, so die Landrätin.

Entsprechend werden nun weitere Schulen im Landkreis gedämmt und erhalten moderne, effiziente Heizungen. Philipp: „So helfen wir nicht nur unserer Wirtschaft, wir entlasten auch die Umwelt nachhaltig - für unsere Kinder und Enkel.“

## Was bleibt, ist Fassungslosigkeit

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

eigentlich hätten Sie an dieser Stelle mehr über das Konjunkturprogramm II erfahren sollen, über Hilfen für unseren Mittelstand, über Investitionen in Schulen.

Dann kam der Amoklauf eines 17-Jährigen an der Albertville Realschule in Winnenden bei Stuttgart. 15 Menschen hat der Täter umgebracht, bis die Polizei ihn endlich stellen konnte und er sich selbst erschoss.

Sofort drängten sich Erinnerungen auf an das Blutbad in Erfurt vor sieben Jahren. Auch diesmal stellen Sie sich ebenso wie ich die Frage, was in einem jungen Mann einen solch menschenverachtenden Hass schüren kann, dass dieser wahllos um sich schießt und so vielen Menschen Leid zufügt.

Auch diesmal wird in den Medien sicher etwas über mögliche Motive geschrieben werden. Schlechte Noten, vielleicht ungerechte Lehrer, unfreundliche Mitschüler oder gewalttätige Videospiele werden dann reflexartig als angeblicher Auslöser des Amoklaufs genannt. Es ist die Suche nach einer rationalen Erklärung, um diese monströse Tat überhaupt begreifbar zu machen.

Doch keine Erklärung kann den Opfern und ihren Angehörigen gerecht werden. Was bleibt, sind Fassungslosigkeit, Schmerz und Trauer.

Lassen Sie uns gemeinsam den Opfern gedenken und ihren Müttern, Vätern, Kindern unser Beileid aussprechen.

Ihre  
Marion Philipp

### Die lange Nacht der Unternehmen am 31. März 2009

siehe Seite 3

#### Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr  
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und  
Führerscheinstelle  
in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr  
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämterprechzeiten  
im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

## Vorlesewettbewerb in Rudolstadt

**Rudolstadt (AB/en).** Gratulation an die Sieger des 50. Vorlesewettbewerbs des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels auf der Ebene des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt! Den ersten Platz sicherten sich am 11. März in der Stadtbibliothek Rudolstadt Christian Gruß von der Freien Fröbelschule Keilhau, Charlotte Hertel (im Bild) aus der Regelschule Unterwellenborn und Luise Martin vom Gymnasium Königsee. An dem bekannten bundesweiten Wettbewerb haben in diesem Jahr 16 Schülerinnen und Schüler der



Foto: P.Wittekind

sechsten Klassen aus 11 Regelschulen, drei Gymnasien und den beiden Förderzentren teilgenommen - die jeweiligen Sieger in ihren Schulklassen.

## Neues Ausschreibungsportal

### Angebote der Kommunen an einer Stelle

**Saalfeld (AB/mo).** „Die gemeinsame Ausschreibungsplattform der Kommunen unseres Landkreises ist jetzt online. Damit können sich die Unternehmen des Landkreises gezielter informieren, bei welchen Maßnahmen hier in der Region sich eine Teilnahme an der Ausschreibung lohnt“, darauf macht Landrätin Marion Philipp aufmerksam.

In der Veranstaltung des Landkreises zum Konjunkturpaket II hatte die Landrätin am 18. Februar versprochen, eine gemeinsame Internetplattform einzurichten. Der Vorteil liegt auf der Hand: Handwerker und Mittelständler finden ab sofort - zusätzlich zu den bisherigen Veröffentlichungen von Ausschreibungen - an

einer Stelle sämtliche Ausschreibungen, die von öffentlichen Auftraggebern im Landkreis vorgenommen werden.

„Das ist ein Angebot, mit dem wir unsere heimischen Betriebe unterstützen können. Es liegt jetzt an den Städten und Gemeinden, das auch tatsächlich zu nutzen“, so die Landrätin.

Die Kommunen sind inzwischen über die Verfahrensweise informiert, damit sie ihre Ausschreibungen selbständig auf der Internetplattform einstellen können. Die Plattform ist auf der Internetseite des Landkreises [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Rubrik Wirtschaft > Ausschreibungsbutton in der rechten Seitenleiste zu finden.

## Ausbau der Spitzenposition

### Industrieunternehmen mit absoluten Spitzenwerten 2008 - Platz 1 bei der Exportquote – Überdurchschnittlicher Zuwachs

**Saalfeld (AB/wifag).** Die Wirtschaftsdaten des Jahres 2008 im Landkreis lassen hoffen, das man nach Überwindung der schwierigen wirtschaftlichen Lage wieder mit positiven Ergebnissen aufwarten können wird. Dies gilt auch, wenn sich inzwischen für einige Unternehmen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt abzeichnet, dass man keinesfalls auf Vorjahresniveau auf den nationalen und internationalen Märkten agieren kann.

Die Fakten zeigen besonders, welchen Stellenwert der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in der Industrieproduktion Thüringens besitzt. Die Unternehmen der Region sind mit innovativen Verfahren und Produkten speziell international sehr gut aufgestellt.

Laut Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik konnten die Unternehmen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit mehr als 50 Beschäftigten im verarbeiten-

den Gewerbe Rekordwerte für das Jahr 2008 verbuchen.

Mit ca. 1.91 Mrd. EUR konnte der Umsatz im Vergleich zu 2007 nochmals um 9,3% gesteigert werden. Der Durchschnittswert für Thüringen liegt bei einer Steigerung um 4,2%. Damit liegt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach dem Wartburgkreis, Landkreis Gotha und der Stadt Eisenach **auf Platz 4**, nach Platz 6 im Jahr 2006 und Platz 5 im Jahr 2007.

Auch im Export konnte der Landkreis um 4,1% zulegen, Thüringen insgesamt um 1,4%. Aufgrund der Nichterfassung des Landkreises Sömmerda und der Stadt Eisenach im Export (Datenschutzgründe) belegt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowohl in absoluten Zahlen wie auch bei einer aktuellen Exportquote von 44,6 % derzeit Platz 1 in Thüringen - bei einer Exportquote im Land von 32,7 %.

## Die Bürgerbeauftragte im LRA

### Jetzt Gesprächstermine für den 7. April vereinbaren

**Saalfeld/Erfurt (AB/mo).** Die Bürgerbeauftragte des Landes Thüringen kommt am 7. April ab 9 Uhr wieder in das Bürgerbüro des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, in 07318 Saalfeld. Sie hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen und auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken.

Um Wartezeiten zu vermeiden, sollte unter 03 61/37-71871 ein persönlicher Gesprächstermin reserviert werden.

Die Bürgerbeauftragte ist zu erreichen:

Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Silvia Liebaug, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, Telefon: 03 61/3 77-1871, Fax 03 61/3 77-18 72, Internet: <http://www.bueb.thueringen.de>, E-mail: [buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de](mailto:buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de)

## Empfang im Rathausaal

### 36 Japanerinnen erkunden Fröbels Pädagogik



Foto: pl

**Bad Blankenburg (AB/pl).** Im Land der aufgehenden Sonne steht die Pädagogik des Oberweißbacher Reformers Friedrich Fröbel hoch im Kurs. Die erzieherischen Ideen Fröbels gehören auch am Christian College in Osaka zum festen Lernstoff. Deshalb waren Anfang März 36 Studentinnen mit ihren beiden Dozenten zu Gast im Frö-

belmuseum in Bad Blankenburg, um sich an authentischer Stelle über frühkindliche Bildung und Erziehung fort zu bilden. In der Mittagspause empfingen Bad Blankenburgs Bürgermeister Frank Persike und Landrätin Marion Philipp die Studentinnen und ihre Lehrer im Rathausaal zu einem gemeinsamen Imbiss.

#### Impressum:

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

**Redaktionsschluss:** In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:**

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 1. April 2009

# Die lange Nacht der Unternehmen

## Der 31. März - wichtiger Termin für Schüler und Eltern

**Saalfeld (AB/mo).** Am Dienstag der nächsten Woche, 31. März, ist es soweit: Erstmals laden 28 Betriebe des Landkreises zur langen Nacht der Unternehmen. Zwischen 18 und 22 Uhr haben Schüler, die noch einen Ausbildungsplatz suchen, junge Erwachsene, die sich beruflich neu orientieren möchten, Eltern oder auch Lehrer die Möglichkeit, sich bei den teilnehmenden Unternehmen gezielt über die aktuellen und künftigen Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren. Es handelt sich dabei um eine Aktion des Arbeitskreises PersEUS. Im Arbeitskreis PersEUS haben sich unter Schirmherrschaft der Landrätin Unternehmen der Region zusammengefunden, um innovative Ansätze bei der Personalentwicklung zu suchen.

Die Unternehmen wollen mit der langen Nacht nun einen neuen Weg beschreiten: Darauf weisen sowohl der Zeitpunkt wie auch die Örtlichkeiten hin. Die beteiligten Unternehmen öffnen an

diesem Abend alle ihre Tore für Ausbildungssuchende. Speziell sollen die Eltern angesprochen werden, gemeinsam mit ihrem Nachwuchs auf Firmenerkundung zu gehen.

Es geht den Betrieben um mehr als darum, im kommenden Herbst Ausbildungsnachwuchs zu gewinnen: Die Unternehmen wollen zeigen, dass sie ihrem Standort im Landkreis verbunden sind und sie wollen mit den Jugendlichen und ihren Eltern berufliche Möglichkeiten im Unternehmen besprechen. Denn Unternehmen wie die Kreissparkasse oder das Landratsamt haben ihre Ausbildungsstellen für 2009 zwar schon besetzt - aber sie werden natürlich auch in den kommenden Jahren wieder Perspektiven bieten.

Über das regionale Übergangsmanagement im Bildungszentrum Saalfeld laufen derzeit Organisation und Koordinierung - eine Mammutaufgabe. Denn die Schüler und Lehrer werden direkt in den Schulen angespro-

chen. Dabei ist der Ablauf klar strukturiert: In zwei Durchläufen - Beginn jeweils um 18 Uhr und um 20 Uhr wird jedes Unternehmen das eigene firmenspezifische Programm anbieten. Ein Grundgedanke ist die „Ausbildung zum Anfassen“ - deshalb werden nicht nur Geschäftsführer und Personalchefs, sondern auch Auszubildende als Gesprächspartner zur Verfügung stehen und den Betrieb und die Ausbildung mit ihren Augen - und hoffentlich sehr lebendig - darstellen.

So bietet sich jedem die Möglichkeit, an diesem Abend zwei unterschiedliche Unternehmen intensiv kennen zu lernen.

Sämtliche teilnehmenden Firmen und deren einzelne Programme sind auf der Homepage des regionalen Übergangsmanagements [www.perspektive-ruem.de](http://www.perspektive-ruem.de) zu finden. In der Regel werden die Firmen ihr Programm auch auf ihrer eigenen Homepage vorstellen.

So steht im Landratsamt bereits fest, dass es eine musikalische Begrüßung und Schlossturmbesteigung bei Nacht geben wird. Landrätin Marion Philipp wird begrüßen und im Gespräch zur Verfügung stehen. Die Fach-

dienstleiterin Personal, Margit Rätke bietet eine besondere „Trockenübung“ an - ein Bewerbungsgespräch zum Üben. Mit Bianka Müller von *style your life* konnte außerdem eine Fachfrau gewonnen werden, die Tipps zum Thema Stil und Etikette gibt.

In allen beteiligten Unternehmen haben die Schüler die Möglichkeit, an einem Unternehmensquiz teilzunehmen und beim Ausfüllen des Fragebogens auch eine Teilnahmebestätigung zu erhalten. - dieser wird durch Mitarbeiter des regionalen Übergangsmanagements ausgestellt. Die lange Nacht der Unternehmen konzentriert sich - allein schon wegen der Fahrzeiten - im Städtedreieck. Firmen mit größerer Entfernung haben sich entschlossen, sich im Gebäude des Bildungszentrums in der Saalfelder Bahnhofstraße 6a vorzustellen.

**Die lange Nacht der Unternehmen ist für alle offen**, die sich über Berufsperspektiven in den Betrieben kundig machen wollen - egal, ob sie über die Schule angesprochen wurden, oder ob sie durch die Medienberichterstattung davon erfahren.

**Alle aktuellen Informationen: [www.perspektive-ruem.de](http://www.perspektive-ruem.de) - Telefonische Auskünfte & Anmeldung unter 0 36 71/5 27 61 61**

### Unternehmen mit Besonderheiten bei der Präsentation

AWO Saalfeld gGmbH  
Rainweg 91  
07318 Saalfeld:  
Öffnet die Tore in der Kindertagesstätte „Fröbelhaus“  
Bähringstraße 6 + 8  
07422 Bad Blankenburg  
und im Pflegeheim d. station. Altenhilfe  
Rainweg 41 + 91  
07318 Saalfeld

Landschaftspflegeservice Köhler  
Am Bahndamm 1  
07330 Probstzella präsentiert sich im: Außenobjekt  
Werner-von-Siemens-Straße 9  
07333 Unterwellenborn

### Unternehmen, die sich im Gebäude des Bildungszentrums, Bahnhofstraße 6a in Saalfeld präsentieren

EILERS-WERKE Thüringen  
Lederwaren GmbH  
Gewerbegebiet 2, OT Teichroda  
07407 Remda - Teichel  
KHT Klausner Holz Thüringen GmbH  
Am Bahnhof 123  
07929 Saalburg-Ebersdorf  
Rameder Anhängerkupplungen und Autoteile GmbH & Co. KG  
Munschwitz  
Am Eichberg Flauer  
07338 Leutenberg  
Bock HealthCare GmbH  
Lindenstraße 13  
07426 Königsee

Zinn Bauelemente GmbH  
Unterm Dorfe 1  
07429 Rohrbach

### Unternehmen, die sich an ihrem Standort präsentieren

Autohaus Rinnetal GmbH  
Breitscheidstraße  
07407 Rudolstadt

Autohaus Welz GmbH  
Kulmstraße 30  
07318 Saalfeld

B&W OHG Biedermann und Wolschendorf Pulverbeschichtung  
Eisenstrasse 6  
07318 Saalfeld

BDS Bildungszentrum für Dialogmarketing  
Kelzstraße 21  
07318 Saalfeld

Bürgerliches Brauhaus Saalfeld GmbH  
Pößnecker Str. 55  
07318 Saalfeld

Garten- und Landschaftsbau Schneider  
Ortsstraße 2A  
07318 Saalfeld/Aue am Berg

Hartung GmbH  
Maxhüttenstraße 2  
07333 Unterwellenborn

Heinz-Glas Piesau GmbH  
Hüttenring 3 - 7  
98739 Piesau

HERZGUT Landmolkerei Schwarza eG  
Blankenburger Straße  
07407 Rudolstadt

Hotel Anker  
Markt 25/26  
07318 Saalfeld

Hotel Weltrich  
Saalstraße 44  
07318 Saalfeld

Kreissparkasse SLF - RU  
Markt 20  
07318 Saalfeld

Kröckel MKS GmbH & Co. KG  
Remschützer Straße 10  
07318 Saalfeld

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld

Mörz Synchronmotorenwerk GmbH  
Pößnecker Str. 46  
07318 Saalfeld

Rudolstädter Systembau GmbH  
Oststraße 40  
07407 Rudolstadt

Saalfelder Hebezeugbau GmbH  
Straße der Freiheit 1  
07318 Saalfeld

Stahlwerk Thüringen GmbH  
Kronacher Str. 6  
07333 Unterwellenborn

Thüringen-Kliniken  
Saalfeld-Rudolstadt GmbH  
Rainweg 68  
07318 Saalfeld

Tischlerei Hantschel GmbH  
Am Cröstener Weg 5  
07318 Saalfeld

Video Systemtechnik GmbH  
Am Cröstener Weg 33  
07318 Saalfeld

## Versteigerung im Landratsamt

### Alle Posten im Internet abrufbar

**Saalfeld (AB/tm).** Die nächste Öffentliche Versteigerung nicht mehr benötigter Gegenstände des Landratsamtes findet am Dienstag, dem 24. März um 17 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Schloßstraße 24 in Saalfeld, statt. Die verschiedenen Gegenstände - Schränke, Stühle, Tische, Regale, Kopierer, Schreibmaschinen, Faxgeräte, Tresor, Fahrzeug, Klavier und ein Schul-

container (Gebäude) können ab sofort besichtigt werden. Besichtigungstermine können mit Thomas Schmidt vom Fachdienst Versorgungs- und Innere Verwaltung unter 0 36 71/823 365 vereinbart werden.

Das gesamte Angebot ist auf der Internetseite des Landkreises [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > linkes Menü auf der Startseite.

## Fantastische Farbwelten faszinieren



**Saalfeld (AB/mo).** Noch bis zum 28. Mai haben Besucher des Landratsamtes Gelegenheit, sich von den „farbwelten“ der Bad Blankenburger Stadtplanerin und Malerin Gabriele Mehlhorn-Decker in der Galerie im Schloss

verzaubern zu lassen. Zur Vernissage am 5. März zeigten sich bereits viele Kunstinteressierte aller Generationen begeistert von der Farbpracht - zusätzlich ange-regert durch das Gitarrenquartett der Saalfelder Musikschule.

## Badegewässer in Thüringen

### Gesundheitsämter überwachen Wasserqualität

**Saalfeld (AB/gha).** In Deutschland gibt es viele Seen, Stauseen, Teiche, Flüsse und andere Oberflächengewässer, die zum Baden genutzt werden. Nicht alle sind als Badegewässer ausgewiesen, da sie unter anderen nicht den Gütebedingungen der gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gewässer, die als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen insbesondere bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Wasserqualität genügen. Diese Forderungen sind in der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG-Badegewässerrichtlinie vom 15.02.2006) festgelegt.

Die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Forderungen und Grenzwerte wird durch die Gesundheitsämter regelmäßig überwacht.

Die Untersuchungsergebnisse der Wasserproben können an den dafür vorgesehenen öffentlichen

Aushangstellen an den zugelassenen Badegewässern eingesehen werden.

Für das Jahr 2009 hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2 Badegewässer mit 6 Badestellen ausgewiesen, die während der Badesaison (15.05. - 15.09.2009) untersucht und überwacht werden:

- Waldbad Königsee
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Alter
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Schäferwiese
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Greez
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Hopfenmühle
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Droschkau

Vorschläge, Beschwerden und Bemerkungen zu Badegewässern können per Post an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81, 07318 Saalfeld, oder per E-Mail an [gesundheitsamt@kreis-slf.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-slf.de) gerichtet werden.

## Flächendeckende Impfpflicht

### Rinder, Schafe und Ziegen vor Blauzungenerkrankung schützen

**Saalfeld (AB).** Im vergangenen Jahr wurde erstmals flächendeckend gegen die Blauzungenerkrankung (Bluetongue Disease, BT) geimpft. Diese Impfung hatte großen Erfolg, der Vormarsch dieser gefährlichen Erkrankung konnte gestoppt werden. Auch in diesem Jahr und in den Folgejahren besteht gesetzliche Impfpflicht. Dazu ergehen für das Jahr 2009 folgende Hinweise:

1. **Impfpflicht und Impfzeitraum:** Es sind ab sofort grundsätzlich alle Rinder, Schafe und Ziegen gegen die Blauzungenerkrankung impfen zu lassen. Jeder Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sollte sich möglichst bald mit seinem Tierarzt in Verbindung setzen. Die Impfung der Tiere ist bis zum 15. Mai 2009 abzuschließen.

#### Wiederholungsimpfungen

erfolgen als Einmalimpfung. Zur **Grundimmunisierung** sind Rinder zweimal zu impfen, Schafe und Ziegen einmal. Rinder (Nachtreter) sind in Absprache mit dem Impftierarzt in monatlichem Abstand entsprechend der Gebrauchsinformation des

Impfstoffherstellers nachzuimpfen.

2. **Verantwortlich** für die Durchführung der Impfung ist der Tierhalter. Die Impfung darf jedoch ausschließlich durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.
3. **Ausnahmen:** Von der Impfpflicht ausgenommen sind Rinder, die ausschließlich in geschlossener Stallhaltung gemästet werden.
4. Die Kosten für den **Impfstoff** trägt im Jahre 2009 die Thüringer Tierseuchenkasse, die Gebühr für die Verabreichung hat der Tierhalter zu tragen.
5. Die Impftierärzte erhalten mit dem Impfstoff eine Impfliste, auf dieser bestätigt der Tierhalter die Durchführung der Impfung mit Unterschrift. Bitte beachten Sie weiterhin die Aufstallung zum Schutz vor Mückenangriffen und die Behandlung mit Insektiziden/Repellentien als andere Maßnahmen der Risikoverringerung.

DVM Stephan Zschimmer  
Amtstierarzt

## Gerhard Meyer Malerei und Zeichnung

Ausstellung in der Saalegalerie vom 14. März bis 2. Mai

## Aufruf der Koordinierungsstelle für Seniorenarbeit

### Aktualisierung der Broschüre „Wegweiser Generation 50+“

**Saalfeld (AB/ho).** Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird die Broschüre „Wegweiser Generation 50+“ aufgrund der großen Nachfrage bereits in diesem Jahr gemeinsam mit dem Seniorenbüro des Landkreises aktualisieren.

Die letzte Ausgabe erschien im Jahr 2007. Diese Broschüre erfreute sich besonders großer Beliebtheit und war schnell vergriffen. Damit wir auch in diesem Jahr wieder die gesamte Breite der Angebotspalette unseres Landkreises präsentieren können, benötigen wir unbedingt Ihre Unterstützung. Wir sind an Informationen zu hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, ambulanten Pflegediensten, Alten- und Pflegeheimen, Treffpunkten und Begegnungsstätten sowie Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Einrichtungen mit

speziellen Angeboten für Menschen jenseits der 50 interessiert. Unser besonderes Interesse finden auch betreute und barrierefreie Wohnangebote sowie sonstige Dienstleistungen, wie Essen auf Rädern, Tierpensionen, Hospiz- und Palliativeinrichtungen usw., die für vorgenannten Personenkreis bzw. deren Angehörige interessant sein könnten.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Gerne senden wir Ihnen einen entsprechenden Erfassungsbogen zu.

Kontaktadressen: Landratsamt, Stabsstelle FB Jugend und Soziales, Angelika Horwath, 0 36 71/ 8 23-5 52, E-Mail: [angelika.horwath@kreis-slf.de](mailto:angelika.horwath@kreis-slf.de) und Seniorenbüro des Landkreises, Alexandra Graul, 0 36 71/3 30 69, E-Mail [seniorenbueroslf-ru@gmx.de](mailto:seniorenbueroslf-ru@gmx.de)

## Weiterbildung für Betreuer

### Infos zum neuen Wohngeld

**\_Rudolstadt (AB/kr).** Die nächste Weiterbildungsveranstaltung für Betreuer findet am Dienstag, 31. März um 16.30 Uhr im Landratsamt in Rudolstadt, Schwarzbürger Chaussee 12 im großen Sitzungssaal statt. Das Thema lautet: Das neue Wohngeld 2009. Als kompetente Referentin ist Ursula Pietschmann, Sachgebietsleiterin Grundsicherung/Wohn-

geld im Landratsamt Saalfeld/Rudolstadt eingeladen. Frau Pietschmann wird Informationen zu den positiven Auswirkungen hinsichtlich der Höhe der Wohngeldzahlungen sowie zum einmaligen, zusätzlichen Wohngeldbetrag geben und hierzu gern Ihre Fragen beantworten.

**Karin Richter**  
Fachdienstleiterin  
Vormundschaft/Betreuung

## 5000 Euro von der Kreissparkasse

### Neuer Transporter beim VFL Saalfeld



**\_Saalfeld (AB/mo).** Die Kreissparkasse unterstützt die Nachwuchsarbeit des VfL Saalfeld: Vereinsvertreter Rene Tröbs, Torsten Bratke und Bernd Maciejewski (im Bild von links) freuten sich Anfang März über einen Scheck in Höhe von 5000 Euro, den

Landrätin Marion Philipp und Sparkassenvorstand Alfred Weber übergaben. Der Zuschuss dient der Finanzierung des Kleinbusses (im Hintergrund) zur Beförderung der Sportler zu ihren Wettkämpfen.

## Wildtiere in Not (Teil 2)

### Hilfe über die zentrale Leitstelle - bei verletzten Tieren immer Fachleute hinzuziehen

Größere Probleme sehen wir bei der Verbreitung der Räude beim Fuchs. Durch eine hohe Populationsdichte ist auch die Gefahr einer Übertragung der verursachenden Milben unter den Füchsen, aber auch auf Hunde und Katzen (von diesen u. U. auch auf den Menschen) groß. Während Haustiere mit einem Medikament dagegen behandelt werden können, führt die Krankheit bei Füchsen zum Haarausfall, zur Schwächung und i. d. R. zum Tod. Die Feststellung solcher Tiere ist daher örtlichen Jägern, zur Dienstzeit der unteren Jagdbehörde (Telefon: 0 36 71/823 241) oder den Ordnungssämtern der Städte und Gemeinden zu melden. Schnelle Hilfe kann durchgängig über die zentrale Leitstelle beim Landratsamt (Telefon: 036 71/

99 00) organisiert werden, hier sind die jeweils zuständigen Jäger der Gebiete bekannt. Innerhalb so genannter befriedeter Bezirke, also Ortslagen, Gärten, Friedhöfe oder Betriebsgelände, können die Eigentümer und Nutznießer Raubwild (u. a. Fuchs, Dachs, Steinmarder) und Kaninchen unter Beachtung des Tierschutzgesetzes fangen, töten und sich aneignen.

Ein Erlegen mit der Jagdwaffe durch Jäger ist in solchen Bereichen nur in Ausnahmesituationen (Tollwutverdacht, quälende Verletzungen u. ä.) möglich. Das gilt auch für Reh-, Schwarz-, Muffel-, Dam- und Rotwild. In der Regel ist dann die schnelle Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde gefordert, besondere Umstände können jedoch auch außerhalb

## Mit der Rauschbrille zur Klarsicht



**\_Saalfeld (AB/mo).** KlarSicht - ein Mitmachparcours der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bot rund 300 Schülern des Landkreises in der vergangenen Woche neue Einsichten in den kritischen Umgang mit Nikotin und Alkohol. Kernstück des Projekts sind die spannenden Stationen - wie im Bild der „Drunk-Buster“.

So konnten die Jugendlichen hier mit der Rauschbrille und der dadurch verzerrten Wahrnehmung klare Sicht auf die schädlichen Wirkungen des Alkohols bekommen. „Mit diesem altersspezifischen Angebot konnten wir bei der Gesundheitswoche auch die Jugendlichen gut erreichen“, stellt Amtsärztin Dr. Karin Mörz fest.

## Anzeige und Registrierung

### Für Fischhaltungen gilt neue Verordnung

**\_Saalfeld (AB).** Am 24. November 2008 trat die neue Fischseuchenverordnung in Kraft. Damit wurde die Anzeige- und Registrierungspflicht von Fischhaltungen wesentlich erweitert. Bis zum 29.04.2009 müssen die Betreiber jede Haltung von Fischen anzeigen, **von der aus eine direkte Verbindung zu natürlichen Gewässern besteht.** Hiervon ausgenommen ist lediglich die private Haltung von Zierfischen in Aquarien. Fischhaltungen, aus denen Satz-

fische abgegeben werden, sind von besonderer Bedeutung für eine mögliche Verbreitung von Fischseuchen und bedürfen darüber hinaus einer Genehmigung. Alle Fischhalter werden aufgefordert, sich telefonisch unter 0 36 72/8 23-7 20 oder - 7 27 bzw. per e-mail veterinaeramt@kreis-slf.de mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Verbindung zu setzen.

**Renate Schmoock**  
Amtstierärztin

Qualen, aber auch um Unfälle zu vermeiden.

Grundsätzlich ist im Interesse der eigenen Gesundheit und des jeweiligen Wildtieres jeder Körperkontakt zu vermeiden. So wurden allerdings schon Rehe, Füchse und Marder mit nach Hause genommen, ohne Genehmigung aufgezo-gen, dem Tierheim übergeben oder zum Tierarzt gebracht. Sachkundigen Personen, wie Jägern und Förstern, kann jedoch die Erlaubnis zur Aufzucht von verwaisten oder verletzten Rehen, Wildschweinen usw. unter Auflagen erteilt werden. Ziel muss i. d. R. dann das Wiederaussetzen in den Naturraum sein.

**Fortsetzung folgt**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Der Wahlleiter zur Wahl der Kreistagsmitglieder für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 7. Juni 2009

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen zur Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Am 5. Mai 2009 findet um 16.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstr. 24, 07318 Saalfeld die Sitzung des Wahlausschusses über die Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen zur Wahl der Kreistagsmitglieder statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Gegenstand der Sitzung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§§ 17 Abs. 3 und 4, 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz)

Saalfeld, den 06.03.2009

**Dietz**  
Wahlleiter

### Der Wahlleiter zur Wahl der Kreistagsmitglieder für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 7. Juni 2009

#### Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 07. Juni 2009

##### 1.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sind am 7. Juni 2009 50 Kreistagsmitglieder zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

##### 1.1

Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 50 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

##### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

##### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung

sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften).

**3.1** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlags keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag vertreten ist.

**3.2** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3** Die Wahlberechtigten haben sich nach der Einreichung des Wahlvorschlags zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bis zum 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt von

Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in 07318 Saalfeld, Schloßstraße 24, Bürgerbüro ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWG vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung (Verwaltungsgemeinschaft, erfüllende Gemeinde) geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvor-

schlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.** Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

**5.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in 07318 Saalfeld, Schloßstraße 24, Zimmer 311 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen.

**6.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

**7.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 5. Mai 2009 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld, 6. März 2009

**Dietz**  
**Wahlleiter**

## ■ Der Wahlleiter zur Wahl der Kreistagsmitglieder für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 7. Juni 2009

### Bildung Wahlausschuss

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Kreistagsmitglieder für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt statt.

Nach § 4 und § 27 Thüringer Kommunalgesetz ist ein Wahlausschuss für die Kreistagswahl, bestehend aus dem Wahlleiter für die Kreistagswahl als Vorsitzenden und vier Wahlberechtigten als Beisitzern, zu bilden. Die Beisitzer werden vom Wahlleiter aus den verschiede-

nen im Landkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Vorschlag berufen. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für die Kreistagswahl dürfen nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Landkreiswahlausschuss sein.

Die Parteien und Wählergruppen werden dazu aufgerufen, jeweils Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuss zu benennen.

Die Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses zur Wahl der Kreistagsmitglieder sind unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse sowie Telefonnummer beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Der Wahlleiter

Schloßstraße 24

07318 Saalfeld

bis zum 31. März 2009 einzureichen.

Saalfeld, den 02. März 2009

**Dietz**  
**Wahlleiter**

## ■ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters WK 73 Saalfeld-Rudolstadt für die Wahl zum 7. Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

### Anordnung

für den Wahlkreis 73 Saalfeld-Rudolstadt zur Einsetzung von Wahlvorständen zwecks Feststellung des Briefwahlergebnisses innerhalb des Wahlkreises für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG), § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz wird folgendes bestimmt:

#### 1.

Im Wahlkreis 73 Saalfeld-Rudolstadt werden 19 Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses eingesetzt.

#### 2.

Es werden in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden Briefwahlvorstände (Sitz) tätig:

Oberweißbach	1 Briefwahlvorstand
Bad Blankenburg	1 Briefwahlvorstand
Königsee	1 Briefwahlvorstand
Rudolstadt	2 Briefwahlvorstände
Saalfeld	2 Briefwahlvorstände
Gräfenthal	1 Briefwahlvorstand
Leutenberg	1 Briefwahlvorstand
Sitzendorf	1 Briefwahlvorstand
Rottenbach	1 Briefwahlvorstand
Probstzella	1 Briefwahlvorstand
Saalfelder Höhe	1 Briefwahlvorstand
Kamsdorf	1 Briefwahlvorstand
Lichte	1 Briefwahlvorstand
Unterwellenborn	1 Briefwahlvorstand
Uhlstädt-Kirchhasel	1 Briefwahlvorstand
Remda-Teichel	1 Briefwahlvorstand
Kaulsdorf	1 Briefwahlvorstand

#### 3.

Gemäß § 5 Abs. 2 EuWG können Briefwahlvorstände für mehrere Gemeinden eingesetzt werden. Aus Gründen der ordnungsgemäßen und zeitnahen Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt nachstehende Zuordnung:

Oberweißbach	Oberweißbach
	Cursdorf
	Deesbach
	Katzhütte
	Meuselbach-Schwarzühle

Bad Blankenburg

Bad Blankenburg

Sitzendorf

Sitzendorf  
Allendorf  
Bechstedt  
Döschnitz  
Dröbischau  
Mellenbach-Glasbach  
Meura  
Oberhain  
Rohrbach  
Schwarzburg  
Unterweißbach  
Wittgendorf

Königsee

Königsee

Rottenbach

Rottenbach

Rudolstadt

Rudolstadt

Saalfeld

Saalfeld  
Arnsgereth

Gräfenthal

Gräfenthal

Lichte

Lichte  
Piesau  
Reichmannsdorf  
Schmiedefeld

Leutenberg

Leutenberg

Probstzella

Probstzella  
Lehesten

Unterwellenborn

Unterwellenborn

Kaulsdorf

Kaulsdorf  
Altenbeuthen  
Drognitz  
Hohenwarte

Saalfelder Höhe

Saalfelder Höhe

Kamsdorf

Kamsdorf

Remda-Teichel

Remda-Teichel

Uhlstädt-Kirchhasel

Uhlstädt-Kirchhasel

Saalfeld, 23. Februar 2009

**Dietz**  
**Kreiswahlleiter**

## ■ Bekanntmachung des ZV ÖPNV Saale-Orla

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV ÖPNV Saale-Orla findet

**am Donnerstag, den 16. April 2009 um 16:00 Uhr**

im Omnibusbetriebshof Saalfeld, Mittlerer Watzenbach 11 (OVS-Betriebsgelände), 07318 Saalfeld, statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 11.12.2008
2. Bekanntgabe der Haushaltswürdigung 2009
3. Beratung und Informationen zur Umsetzung der EU-Verordnung 1370/2007 und der weiteren Aufgaben des Zweckverbandes
4. Beschluß zur Art der Vergabe von Verkehrsleistungen
5. Beschluß zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des ZV ÖPNV Saale-Orla
6. Informationen und Anfragen

#### Nicht-Öffentlicher Teil:

1. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf eines Grundstücks

**gez. Schmidt**  
**Verbandsvorsitzender**



## ■ Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

33. Sitzung des Kreistages vom 24. Februar 2009

### Beschluss des Kreistages 290-33/09

#### Genehmigung der Niederschrift der 32. Sitzung des Kreistages am 16.12.2008, öffentlicher Teil

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt: Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 11. September 2007, wird die Niederschrift über die 32. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.12.2008, öffentlicher Teil durch Beschluss genehmigt.

32. Sitzung des Kreistages vom 16. Dezember 2008

### Beschluss des Kreistages 280-32/08

#### „Sport- und Spielstättenrahmenleitplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“

##### 2. Fortschreibung (Planungszeitraum 2008-2013)

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den „Sport- und Spielstättenrahmenleitplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ 2. Fortschreibung (Planungszeitraum 2008-2013)

### Beschluss des Kreistages 281-32/08/1

#### Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP zum Haushaltsplanentwurf des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2009, samt Anlagen

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP: Streichung der neuen Stelle Controller im UA 0220 Personal.

### Beschluss des Kreistages 282-32/08/2

#### Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2009, samt Anlagen

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

### Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 55 ff. i. V. mit § 129 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 853) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>112.612.168,00 EUR</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>11.835.900,00 EUR</b>
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.090.900,00 EUR** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **4.304.350,00 EUR** festgesetzt.

#### § 4

**Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises, der durch die Kreisumlage gedeckt wird, beträgt 38.294.418,00 EUR (Umlagesoll).**

Die Umlagekraft des Landkreises nach § 28 (3) ThürFAG beträgt 123.466.592,12 EUR.

Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der Hebesatz der Kreisumlage auf **31,016 v. H.** festgesetzt.

**Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises für die Grund- und Regelschulen beträgt 4.392.762,47 EUR. 80 % hiervon, 3.514.210,00 EUR (Umlagesoll), werden als Schulumlage auf die**

**kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind oder nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, umgelegt.**

Die Umlagekraft des Landkreises ohne Schulträger beträgt 83.624.489,50 EUR. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes für die Grund- und Regelschulen wird der Hebesatz für die Schulumlage auf 4,202 v. H. festgesetzt.

#### § 5

**Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 16.000.000,00 EUR festgesetzt.**

#### § 6

Der Stellenplan wird in der vorliegenden Fassung festgesetzt.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Saalfeld,

**Marion Philipp**  
Landrätin

### Beschluss des Kreistages 283-32/08/3

#### Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2009, samt Anlagen

Der Finanzplan wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

### Beschluss des Kreistages 284-32/08

#### Antrag der Fraktion SPD - Neubesetzung von Ausschüssen

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt auf Antrag der Fraktion SPD nachfolgende Neubesetzung in Ausschüssen:

##### Ausschuss für Kultur und Bildung (AfK/B)

- Kreistagsmitglied Herr Klaus Betz als stimmberechtigtes Mitglied Ausschuss für Haushalt und Finanzen (AfH/F)

- Kreistagsmitglied Herr Klaus Betz als stimmberechtigtes Mitglied
- Kreistagsmitglied Frau Evelyn Botz als Stellvertreterin für das stimmberechtigte Mitglied Herr Eberhard Rabe

Damit ist der Beschluss Nr. 26-03/04 vom 12. Oktober 2004 geändert.

### Beschluss des Kreistages 285-32/08

#### Antrag der Fraktion SPD - Nachwahl eines Stellvertreters für ein stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt auf Vorschlag der Fraktion SPD

Herrn Klaus Betz

als Stellvertreter für das stimmberechtigte Mitglied Frau Petra Rottchalk in den Jugendhilfeausschuss.

Der Beschluss des Kreistages Nr. 13-02/04 vom 31.08.2004 ist damit entsprechend geändert.

### Beschluss des Kreistages 286-32/08

#### Antrag der Fraktion Die Linke - Planung der Turnhalle am Gymnasium "Fridericianum" in Rudolstadt

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern des Landratsamtes, der Stadtverwaltung Rudolstadt und des Kreissportbundes Saale-Schwarza, zum Zwecke der Ermittlung des Hallenflächenbedarfs für den Schulsport und die Vereine der Stadt Rudolstadt.

## ■ Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

28. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.02.2009

### Beschluss des Jugendhilfeausschusses 139-28/09

#### Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 08.12.2008

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 11. September 2007, wird die Niederschrift der 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 08.12.2008 durch Beschluss genehmigt.

## 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.12.2008

### Beschluss des Jugendhilfeausschusses 137-27/08 Maßnahmeplanung für die Jugendhilfe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Jahr 2009

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Maßnahmeplanung für die Jugendhilfe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2009.

### Beschluss des Jugendhilfeausschusses 138-27/08 Prioritätenliste 2009 zur Förderung investiver Maßnahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt beschließt die Prioritätenliste zur Förderung von investiven Maßnahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit 2009 im Landkreis Saalfeld - Rudolstadt.

Mit der Bestätigung der Prioritätenliste werden die geplanten investiven Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit entsprechend der aktuellen Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt für die „Gewährung von Kreiszuwendungen zu investiven Maßnahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit“ für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt.

Die Anträge wurden durch den FD Hochbau baufachlich geprüft. Die maximale Zuwendungshöhe ergibt sich entsprechend der fachlichen Prüfung und wird durch den Zuwendungsbescheid festgeschrieben.

### Saale-Orla-Kreis Fachdienst Öffentliche Ordnung

## ■ Informationen

## über die Ausgabe von Tages- und Wochenzulassungen

### Ordnungsbehördliche Verordnung zum Befahren des Bleiloch- und Hohenwartestausees

Tages- und Wochenzulassungen zum Befahren des Bleiloch- und Hohenwartestausees mit Verbrennungsmotoren mit einer Maschinenleistung größer 5 PS sind, für die Saison 2009, bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

#### Bleilochstausee:

- Gaststätte „Club Gottliebthal“, Saaldorf 54, 07356 Bad Lobenstein
- Geschäft „Wasserhahn“ Saalburg, Markt 47 - 48, 07929 Saalburg - Ebersdorf
- Gaststätte „Am See“, Kloster, 07929 Saalburg - Ebersdorf
- Rank Saale-Touristik, Wetteraweg (Surfwiese), 07929 Saalburg - Ebersdorf
- Gaststätte „Strand - Cafe“, Zeltplatz 2, 07929 Saalburg - Ebersdorf

#### Hohenwartestausee:

- Campingplatz Linkenmühle, 07381 Paska - Linkenmühle
- Campingplatz Portenschmiede, 07389 Wilhelmsdorf
- Campingplatz Neumannshof, 07389 Gössitz
- Campingplatz Hopfenmühle, 07338 Drognitz
- Campingplatz Droschkau, 07338 Altenbeuthen
- Waldgasthaus Lothramühle, 07338 Reitzengeschwenda (Dienstag Ruhetag)
- Hotel „Saalestrand“, Alter, 07333 Unterwellenborn, OT Goßwitz, Bucha
- Windsurfschule Weidner, Saalthal, Alter, 07333 Unterwellenborn, OT Goßwitz, Bucha

Schleiz, den 04.03.2009

**i.A. Mäder**

**komm. Fachdienstleiter Öffentliche Ordnung**

## ■ Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### Trinkwasserleitung DN 350 von der Fassungsanlage (Pumpwerk) Unterköditz bis zum Zwischenpumpwerk Quittelsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Unterköditz	3	230/6	TWL	210	6
Unterköditz	3	230/10	TWL	213	6
Unterköditz	2	162	TWL	140	6
Unterköditz	2	52	TWL	31	6
Unterköditz	2	159	TWL	6	6
Unterköditz	2	158	TWL	6	6
Unterköditz	2	49/1	TWL	227	6
Unterköditz	2	49/3	TWL	227	6
Unterköditz	2	156	TWL	6	6
Rottenbach	6	565	TWL	99	6
Rottenbach	6	566	TWL	388	6
Rottenbach	6	569/1	TWL	87	6
Rottenbach	6	570	TWL	116	6
Rottenbach	6	571	TWL	132	6
Rottenbach	6	572	TWL	164	6
Rottenbach	6	578	TWL	265	6
Rottenbach	6	543	TWL	102	6
Rottenbach	6	544	TWL	438	6
Rottenbach	6	542	TWL	230	6
Rottenbach	6	538	TWL	102	6
Rottenbach	6	535	TWL	238	6
Rottenbach	6	534	TWL	238	6
Rottenbach	5	526	TWL	487	6
Rottenbach	5	467/2	TWL	513	6
Rottenbach	5	465	TWL	513	6
Rottenbach	5	489/1	TWL	513	6
Rottenbach	5	456/2	TWL	513	6
Rottenbach	5	456/3	TWL	451	6
Rottenbach	5	454	TWL	451	6
Rottenbach	5	453	TWL	451	6
Rottenbach	5	428/1	TWL	388	6
Rottenbach	5	443	TWL	347	6
Rottenbach	5	442	TWL	346	6
Rottenbach	5	441	TWL	346	6
Rottenbach	5	440	TWL	346	6
Rottenbach	5	439	TWL	346	6
Rottenbach	5	438	TWL	346	6
Rottenbach	5	437	TWL	346	6
Rottenbach	5	375/1	TWL	346	6
Rottenbach	5	376	TWL	388	6
Rottenbach	5	538/427	TWL	466	6
Rottenbach	5	359	TWL	388	6
Rottenbach	5	360	TWL	388	6
Rottenbach	5	361/2	TWL	483	6
Rottenbach	5	361/3	TWL	388	6
Rottenbach	5	362	TWL	388	6
Rottenbach	5	363	TWL	388	6
Rottenbach	5	361/1	TWL	483	6
Rottenbach	5	368	TWL	388	6
Rottenbach	5	413	TWL	388	6
Rottenbach	1	154/97	TWL	274	6
Rottenbach	1	128/94	TWL	440	6
Rottenbach	4	286	TWL	388	6
Rottenbach	2	251/100	TWL	152	6

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rottenbach	4	283/13	TWL	152	6
Rottenbach	2	118/1	TWL	388	6
Rottenbach	2	101	TWL	152	6
Rottenbach	2	213/110	TWL	178	6
Rottenbach	2	262/111	TWL	442	6
Rottenbach	2	113/5	TWL	152	6
Rottenbach	2	116/1	TWL	155	6
Rottenbach	2	232/119	TWL	388	6
Rottenbach	2	117	TWL	388	6
Rottenbach	2	184/139	TWL	388	6
Rottenbach	2	120/5	TWL	486	6
Rottenbach	2	120/7	TWL	494	6
Rottenbach	2	188/121	TWL	486	6
Rottenbach	2	122/2	TWL	138	6
Rottenbach	2	190/123	TWL	152	6
Rottenbach	2	125/1	TWL	152	6
Rottenbach	2	244/126	TWL	295	6
Rottenbach	2	127	TWL	218	6
Rottenbach	2	128/1	TWL	138	6
Quittelsdorf	6	300	TWL	265	6
Rottenbach	4	261	TWL	152	6
Quittelsdorf	6	299	TWL	255	6
Quittelsdorf	6	303	TWL	23	6
Quittelsdorf	6	625/304	TWL	103	6
Quittelsdorf	6	314	TWL	120	6
Quittelsdorf	6	484/305	TWL	47	6
Quittelsdorf	6	487/307	TWL	116	6
Quittelsdorf	5	548/307	TWL	120	6
Quittelsdorf	5	540/252	TWL	110	6
Quittelsdorf	5	488/307	TWL	116	6
Quittelsdorf	5	482/260	TWL	120	6
Quittelsdorf	5	481/263	TWL	115	6
Quittelsdorf	5	503/265	TWL	109	6
Quittelsdorf	5	282	TWL	3	6
Quittelsdorf	5	281	TWL	255	6
Quittelsdorf	5	280	TWL	116	6
Quittelsdorf	5	279	TWL	255	6
Quittelsdorf	5	278	TWL	116	6
Quittelsdorf	5	466/283	TWL	112	6
Quittelsdorf	2	626/4	TWL	255	6
Quittelsdorf	2	2/1	TWL	165	6
Quittelsdorf	5	272	TWL	248	4
Quittelsdorf	5	569/273	TWL	264	4
Quittelsdorf	5	259/1	TWL	120	4
Quittelsdorf	5	509/243	TWL	34	4
Quittelsdorf	5	259/2	TWL	120	4
Quittelsdorf	5	44/3	TWL	236	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2009

**Marion Philipp**  
**Landrätin des Landkreises**  
**Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung**

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Abwasserentsorgung/Trinkwasserversorgung

**Trinkwasserleitung und Hochbehälter in den Gemarkungen Kleinneundorf und Probstzella**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Probstzella	115.6c	880/3	TWL	86	4
Probstzella	115.6c	891/1	TWL	612	4
Probstzella	115.6d	890/6	TWL	86	4
Probstzella	115.6c	890/5	TWL	64	4
Probstzella	115.6c	897/5	TWL	479	4
Probstzella	115.6c	898/22	TWL	538	4
Probstzella	115.6d	884/6	TWL/HB	622	angepasst
Probstzella	115.6c	884/5	TWL	239	4
Kleinneundorf	115.6d	73/15	TWL	44	4
Kleinneundorf	115.6d	64/11	TWL	92	4
Kleinneundorf	115.6d	64/4	TWL	19	angepasst
Kleinneundorf	115.6d	73/4	TWL	19	4
Kleinneundorf	115.6d	73/6	TWL	69	4
Kleinneundorf	115.6d	67/3	TWL	69	angepasst
Kleinneundorf	115.6d	72/4	TWL	91	angepasst
Kleinneundorf	115.6d	157	TWL	69	4
Kleinneundorf	115.6d	162/4	TWL	6	angepasst
Kleinneundorf	115.6d	156/5	TWL/HB	90	angepasst
Kleinneundorf	115.6d	162/4	TWL	6	4
Kleinneundorf	115.6c	162/5	TWL	6	angepasst
Kleinneundorf	115.6c	34/2	TWL	47	angepasst
Kleinneundorf	115.6d	36/10	TWL	47	angepasst
Kleinneundorf	115.6d	36/11	TWL	98	angepasst
Kleinneundorf	115.6d	36/9	TWL	98	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstücksei-

gentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 03.11.2008  
**Marion Philipp**  
**Landrätin des Landkreises**  
**Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung**

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:  
 - GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG  
 - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Abwasserentsorgung/Trinkwasserversorgung  
**Trinkwasserleitung vom Pumpwerk "Lehnert" bis zum Ort Lichtenhain**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Buchbach	1	807/2	TWL/PW/SK	5	angepasst
Lichtenhain	113.9b	427	TWL/SK	134	4
Lichtenhain	113.9b	444/2	TWL/SK	68	4
Lichtenhain	113.8a und c	440/2	TWL/SK	9	4
Lichtenhain	113.9b	431	TWL/SK	70	4
Lichtenhain	113.9b	432/5	TWL/SK	134	4
Lichtenhain	113.8a	433/6	TWL/SK	153	4
Lichtenhain	113.8a	419/5	TWL	54	4

TWL = Trinkwasserleitung  
 PW = Pumpwerk  
 SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213** während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 03.11.2008  
**Marion Philipp**  
**Landrätin des Landkreises**  
**Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung**

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:  
 - GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG  
 - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Abwasserentsorgung/Trinkwasserversorgung  
**Trinkwasserleitung Probstzella, Marktgölitzer Straße**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Probstzella	115.7d	785/7	TWL	638	angepasst
Probstzella	115.7d	785/8	TWL	454	angepasst
Probstzella	115.7d	785/9	TWL	587	angepasst
Probstzella	115.6c	802/11	TWL	638	angepasst
Probstzella	115.6c	802/10	TWL	638	angepasst
Probstzella	115.6c	663/3	TWL	152	angepasst
Probstzella	115.6c	663/4	TWL	152	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213** während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 03.11.2008  
**Marion Philipp**  
**Landrätin des Landkreises**  
**Saalfeld-Rudolstadt**

## ■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung/Trinkwasserversorgung

**Trinkwasserleitung mit Steuerkabel vom ZPW Goßwitz bis HB „Steinbühl“ Bucha**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB- Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Goßwitz	463-610.3	139/1	TWL/SK	627	2
Goßwitz	463-610.3	141	TWL/SK	404	2
Goßwitz	463-610.3	143/1	TWL/SK	132	2
Bucha	463-609.2	309/1	TWL/SK	266	2
Bucha	463-609.2	479/312	TWL/SK	90	2
Bucha	463-609.2	480/313	TWL/SK	91	2
Bucha	463-610.4	315	TWL/SK	11	2
Bucha	463-609.2	316/1	TWL/SK	90	2
Bucha	463-609.2	318	TWL/SK	39	2
Bucha	463-609.2	319	TWL/SK	37	2
Bucha	463-609.2	326/1	TWL/SK	57	2
Bucha	463-609.2	327/2	TWL/SK	61	2

TWL = Trinkwasserleitung

SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 03.11.2008

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## ■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

**Trinkwasserleitung DN 80 Karl-Marx-Straße Mellenbach**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB-Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Mellenbach	2	300/2	TWL	1190	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 25.11.2008

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## ■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

**Trinkwasserleitung DN 125 GG Lichtenhainer Weg - HB Pfarrtal Mellenbach**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB-Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Mellenbach	3	474	TWL	3	4
Mellenbach	3	613/475	TWL	1	4
Mellenbach	3	475/2	TWL	1145	4
Mellenbach	3	483/14	TWL	1250	4
Mellenbach	3	665/480	TWL	1133	4
Mellenbach	3	667/480	TWL	714	4
Mellenbach	3	483/7	TWL	1215	4
Mellenbach	3	483/9	TWL	1216	4
Mellenbach	3	483/5	TWL	1057	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III****Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt****Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 25.11.2008

**Marion Philipp****Landrätin des Landkreises****Saalfeld-Rudolstadt****Bekanntmachung**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Abwasserentsorgung

**Abwasserleitungen von DN 150 bis DN 800 in der Gemarkung Leutnitz; Leutnitz 30, 31 bis Einleitung in Rinne und Leutnitz 22, 27, 28, 32 bis Einleitung in Tellbach**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB- Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Leutnitz	2	175/6	AWL	137	4
Leutnitz	2	175/10	AWL	137	4
Leutnitz	2	450	AWL	138	4
Leutnitz	2	453	AWL	138	4
Leutnitz	2	463	AWL	153	8
Leutnitz	2	280/7	AWL	153	8
Leutnitz	2	282/2	AWL		
			(Auslauf)	138	angepasst
Leutnitz	3	430	AWL	113	6
Leutnitz	3	289/4	AWL	141-148	angepasst
Leutnitz	3	289/2	AWL	90	angepasst
Leutnitz	2	274	AWL	115	6
Leutnitz	2	269	AWL	113	angepasst
Leutnitz	1	49	AWL	113	6
Leutnitz	1	7	AWL	69	angepasst
Leutnitz	1	8	AWL	6	angepasst
Leutnitz	1	48/1	AWL		
			(Auslauf)	138	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III****Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt****Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 25.11.2008

**Marion Philipp****Landrätin des Landkreises****Saalfeld-Rudolstadt****Bekanntmachung**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Abwasserentsorgung

**Abwasserleitungen bis DN 600 in der Gemarkung Aschau; Flur 1 und 4; Am Hainberg 9, Kleine Gasse 3 und Am Sand bis Einleitung**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Aschau	1	40/3	AWL	163	6
Aschau	1	40/9	AWL	163	6
Aschau	1	40/4	AWL	156	6
Aschau	1	40/11	AWL	200	6
Aschau	1	40/10	AWL	200	angepasst
Aschau	1	13/3	AWL	179	6
Aschau	1	71/7	AWL	200	6
Aschau	1	18/1	AWL	20	angepasst
Aschau	1	26/28	AWL	20	angepasst
Aschau	1	26/40	AWL	200	6
Aschau	1	26/25	AWL	1	6
Aschau	1	26/37	AWL	158	angepasst
Aschau	1	172/72	AWL	200	8
Aschau	1	107/24	AWL	211	angepasst
Aschau	1	178/32	AWL	146	angepasst
Aschau	1	75	AWL	200	8
Aschau	1	128/74	AWL	200	8
Aschau	1	73	AWL	200	8
Aschau	4	232/2	AWL	151	angepasst
Aschau	4	267	AWL	92	angepasst
Aschau	4	232/3	AWL	200	angepasst
Aschau	4	232/4	AWL	146	6
Aschau	4	265	AWL	92	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 25.11.2008

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung**

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Abwasserentsorgung/Trinkwasserversorgung

**Steuerkabel in den Gemarkungen Wöhlsdorf und Crösten**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Wöhlsdorf	121.8d	119/2	SK	4	2
Wöhlsdorf	121.8d	133/2	SK	6	2
Wöhlsdorf	121.8d	128/2	SK	7	2
Wöhlsdorf	121.8d	113	SK	37	2
Wöhlsdorf	121.8d	112	SK	18	2
Wöhlsdorf	121.8d	110/1	SK	25	2
Wöhlsdorf	121.8d	92	SK	9	2
Wöhlsdorf	121.8d	93	SK	11	2
Wöhlsdorf	121.8d	94	SK	60	2
Wöhlsdorf	121.8d	95	SK	109	2
Wöhlsdorf	121.8d	96/3	SK	115	2
Wöhlsdorf	OBL	96/12	SK	77	2
Wöhlsdorf	121.8d	97	SK	1	2
Wöhlsdorf	121.8d	31/3	SK	8	2
Wöhlsdorf	OBL	36/8	SK	2	2
Wöhlsdorf	121.8d	84/1	SK	116	2

SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 25.11.2008

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007**

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 25 (4) ThürEBV

**1.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit Beschluss 03/01/09 vom 18.02.2009 in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wurde von

PWC Deutsche Revision  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Parsevalstraße 2  
99092 Erfurt

geprüft.

Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2007 auf der Aktiv- und der Passivseite mit einer Bilanzsumme von 243.734.965,85 EUR ab und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresgewinn von 1.310.885,76 EUR aus.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht wurde in der Verbandsversammlung am 18.02.2009 vorgelegt und beraten.

**2.**

Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer berufenen Gesellschaft PWC, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt, für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 lautet:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Saalfeld, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, den 12. September 2008

**PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

- Siegel -

**gez. Rolf-Peter Stockmeyer  
Wirtschaftsprüfer**

**gez. ppa. Detlef Milosch  
Wirtschaftsprüfer“**

**3.**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht vom 31.12.2007 liegen

**vom 19.03.2009 bis 01.04.2009**

während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsleiters des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, aus.

Saalfeld, den 18.02.2009

**Marten**

**Vorsitzender des Zweckverbandes**

- Siegel -

**■ Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Wasser-  
versorgung und Abwasser-  
beseitigung für Städte und  
Gemeinden des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

**Beschlüsse der 1. Verbandsversammlung 2009  
am 18. Februar 2009**

**Öffentlicher Teil**

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung	01/01/09
Protokollbestätigung der 2. Verbandsversammlung 2008	02/01/09
Beschluss zum Jahresabschlussbericht für das Wirtschaftsjahr 2007	03/01/09
Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2007	04/01/09
Beschluss zur Entlastung des Verbandsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2007	05/01/09
Beschluss zur Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2007	06/01/09
Beschluss der Neubekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt	07/01/09
Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 09.07.1999	08/01/09
Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003	09/01/09
Beschluss der Umlage Straßenoberflächenentwässerung 2009	10/01/09
Beschluss des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009	11/01/09
Beschluss der Finanzpläne Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2009	12/01/09

Saalfeld, den 18.02. 2009

**Marten**

**Vorsitzender des Zweckverbandes**



## ■ Bekanntmachung

### des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

“Amtliche Bekanntmachung gemäß § 22 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290)”

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt gibt hiermit nachstehend abgedruckte Satzungen bekannt, die bei der Aufsichtsbehörde angezeigt und genehmigt wurden.

Saalfeld, den 12. März 2009

**Marten**

**Vorsitzender des Zweckverbandes**

(Dienstsiegel)

### 3. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

#### § 1 Änderung

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird folgendermaßen geändert:

Der § 3 erhält folgende Neufassung:

#### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht,

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
  - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 1 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 781 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.015 qm.
  - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 2 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung die überwiegend Wohnzwecken dienen beträgt 436qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 567 qm.
  - c) Die durchschnittlichen Grundstücksflächen für Grundstücke der Gebäudeklasse 3, 4, und 5 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung, die überwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.247 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.621 qm.
  - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend als Gewerbegrundstücke genutzt werden, beträgt 3.217 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.182 qm.

- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend als Industriegrundstücke genutzt werden, beträgt 12.598 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 16.377 qm.
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Bauerngehöfte (3- und 4-Seitenhöfe) beträgt 1.431 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.860 qm.
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend als Kirchen und Friedhöfe genutzt werden, beträgt 821 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.067 qm.
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend als öffentliche Einrichtungen genutzt werden, beträgt 4.117 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.352 qm.
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend als Sportstätten genutzt werden, beträgt 4.745 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.168 qm.
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend als Schulen und Kindergärten genutzt werden, beträgt 4.840 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.292 qm.
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt 4.853 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.309 qm.
- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend als Bahngrundstücke genutzt werden, beträgt 6.234 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.104 qm.
- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für die übrigen sonstigen Grundstücke beträgt 1.336 qm.  
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.737 qm.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Saalfeld, den 12. März 2009

**Marten**

**Vorsitzender des Zweckverbandes**

- Dienstsiegel -

## ■ 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe

### zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt vom 09.07.1999

Aufgrund der § 6 Abs. 1, 2, 3 und § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz / Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG - vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 16.12.2005 (GVBl. S. 389), und des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend Zweckverband) folgende Änderungssatzung:

#### § 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Thüringen zu entrichten hat, eine jährliche Kommunalabgabe.

(2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn

1. die Einleitung nicht in ein Gewässer oder in den Untergrund, sondern in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt oder
2. die Einleitung aus einer biologischen Kleinkläranlage (nach DIN 4261 Teil 2) erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und wenn die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist,
3. die Abwässer rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden aufgebracht werden (§ 6 Abs. 2 ThürAbwAG).

## § 2

### Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabe entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

## § 3

### Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Kommunalabgabe wird grundsätzlich jährlich abgerechnet.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit der Heranziehung zu anderen Abgaben verbunden werden kann.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Abgabeschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Abgabeschuld ermittelt wird. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Viertels der Jahresabgabeschuld des Vorjahres zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jedes Jahres fällig.

## § 4

### Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabeschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsanlage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit der Besitzer ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 5

### Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen u. a. Eigengewinnungsanlagen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabeschuldner. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. der Zählerstand der an privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 installierten Messeinrichtung bzw. Messeinrichtungen vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

## § 6

### Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,64 EUR.

## § 7

### Pflichten des Abgabeschuldners

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen (z. B. Brauchwasseranlagen) vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabeschuldner dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Die Abgabeschuldner haben den Mitarbeitern des Zweckverbandes jede Auskunft zu abwasserbezogenen Daten des Grundstücks zu erteilen, vor Ort Ermittlungen zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang Unterstützung zu geben, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich sind.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Hiervon abweichend treten der § 4 Abs. 2 und der § 7 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den 12.03.2009

**Marten**

**Vorsitzender des Zweckverbandes**

(- Dienstsiegel -)

# Ausschreibungen

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Nr. 08 / 2009-HB

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, c/o Landratsamt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, beabsichtigt, die Arbeiten für Staatl. Grund- und Regelschule Kaulsdorf, Wärmedämmfassade, zu vergeben:

### Leistungsumfang:

#### Los 1 Wärmedämmfassade 5,00 EUR

- ca. 3.130,00 qm Fassadengerüst
- ca. 2.300 qm Wärmeverbundsystem 120 mm Polystyrolschaum
- ca. 2.300 qm Min. Oberputz
- ca. 2.300 qm Siliconharz Fassadenfarbe
- Blitzschutz Demontage und Montage
- Dachrinnenfallrohre Demontage und Montage
- Traufstreifen
- Beleuchtungsanlagen Demontieren und Montieren

### Planung und

### Leitung

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Fachdienst Hochbau  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Tel, 0 36 71/8 23-4 74,  
Fax 0 36 71/8 23-4 74

### Auskunft :

wie vor

### Ausführungszeit:

Mai bis Oktober 2009

Die Ausschreibungsunterlagen können nur nach telefonischer Voranmeldung,

**ab 01.04. 2009 während der Sprechzeiten des Landratsamtes**

gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 Euro für das Los 1 (auf das Konto des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Konto-Nr. 19, BLZ 830503 03, Cod. 01.6010.1000, bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt) im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hochbau, Zimmer 436, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, abgeholt werden. Bargeld und Verrechnungsschecks werden nicht entgegengenommen. Bei Versendung mit der Post werden zuzüglich Bearbeitungsgebühren in Höhe von 3,00 EUR erhoben. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

**Weiter auf der nächsten Seite**

**Eröffnungstermin:**  
**beim Auftraggeber**

15.04.2009  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,  
FD Hochbau,  
Schloßstr. 24  
07318 Saalfeld  
**Raum Nr. 415**  
**Los 1, 13:30 Uhr**

**Uhrzeit**

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.

Zuschlags- und Bindefrist: 18.05.2009

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot bitte nicht öffnen“, mit Anschrift und Name des Bieters, der Ausschreibungsnummer, Losnummer und der Eröffnungszeit rechtzeitig im Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt , FD Hochbau, Zimmer 436, abzugeben.  
Zur Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevoll-

mächtigten zugelassen. Die geforderten Nachweise gemäß VOB / A § 8 Nr. 3 (1) Punkte a - f sind beizufügen. Bei Fehlen vorgenannter Nachweise behält sich der Auftraggeber vor, das Angebot wegen Unvollständigkeit nach VOB / A nicht zu werten. Der Zuschlag wird nach VOB / A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Nachprüfstelle gemäß VOB / A § 31:  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 360 Vergabekammer/Vergabeangelegenheiten  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Fachdienst Hochbau Tel.: 0 36 71/8 23-4 74  
Schloßstraße 24 Fax: 0 36 71/8 23-4 70  
07318 Saalfeld

## ■ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Nr. 10 / 2009-HB

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, c/o Landratsamt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, beabsichtigt, die Arbeiten für das Gymnasium „Erasmus Reinhold“, 1. BA Wärmedämmfassade, zu vergeben:

**Leistungsumfang:**

Los 1 Wärmedämmfassade 5,00 EUR

- ca. 1.100 qm Fassadengerüst
- ca. 750 qm Wärmeverbundsystem 120 mm Polystyrolschaum
- ca. 750 qm Min. Oberputz
- ca. 750 qm Siliconharz Fassadenfarbe
- ca. 150 m Fensterbänke aus Metall b = 360 mm
- Blitzschutz Demontage und Montage
- Dachrinnenfallrohre Demontage und Montage
- Beleuchtungsanlagen Demontieren und Montieren

**Planung und**

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

**Leitung**

Fachdienst Hochbau  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Tel. 0 36 71/8 23-4 74, Fax 0 36 71/8 23-4 74

**Auskunft :**

wie vor

**Ausführungszeit:**

Juni - August 2009

Die Ausschreibungsunterlagen können nur nach telefonischer Voranmeldung,

**ab 01.04.2009 während der Sprechzeiten des Landratsamtes** gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 Euro für das Los 1 (auf das Konto des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Konto-Nr. 19, BLZ 830503 03, Cod. 01.6010.1000, bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt) im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hochbau, Zimmer 436, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, abgeholt werden. Bargeld und Verrechnungsschecks werden nicht entgegengenommen. Bei Versendung mit der Post

werden zuzüglich Bearbeitungsgebühren in Höhe von 3,00 EUR erhoben. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

**Eröffnungstermin:**

**beim Auftraggeber** 15.04.2009  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,  
FD Hochbau  
Schloßstr. 24, 07318 Saalfeld  
**Raum Nr. 415**  
**Los 1, 14:00 Uhr**

**Uhrzeit**

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.

Zuschlags- und Bindefrist: 18.05.2009

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot bitte nicht öffnen“, mit Anschrift und Name des Bieters, der Ausschreibungsnummer, Losnummer und der Eröffnungszeit rechtzeitig im Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt , FD Hochbau, Zimmer 436, abzugeben.

Zur Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die geforderten Nachweise gemäß VOB / A § 8 Nr. 3 (1) Punkte a - f sind beizufügen. Bei Fehlen vorgenannter Nachweise behält sich der Auftraggeber vor, das Angebot wegen Unvollständigkeit nach VOB / A nicht zu werten. Der Zuschlag wird nach VOB / A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Nachprüfstelle gemäß VOB / A § 31:  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 360 Vergabekammer/Vergabeangelegenheiten  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Fachdienst Hochbau Tel : 0 36 71/8 23-4 74  
Schloßstraße 24 Fax: 0 36 71/8 23-4 70  
07318 Saalfeld

## ■ Öffentliche Ausschreibung nach §17 Nr.1 VOB/A

**Nr. 07/2009-T**

**a.) Auftraggeber:**

Landkreis Saalfeld - Rudolstadt  
c/o Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Auskunft erteilt Herr Heinecke  
Tel. 0 36 71/8 23-4 65

**b.) Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

**c.) Art des Auftrages:**

Straßenbau K149

**d.) Ausführungsort:**

Freistaat Thüringen, Landkreis Saalfeld - Rudolstadt,  
K149 Röblitz - Langenschade

**e.) wesentliche Leistungen:**

<u>1.BA</u>		
1200	m	Mulde herstellen
500	m	Graben profilieren
1130	m	Bankett herstellen
1130	qm	Bankette schälen

Weiter auf der nächsten Seite

1625	t	AC 16 TD
40	t	AC 22 TN
100	m	Hoch- und Rundbord setzen
3520	m	Längsmarkierung
<b>2.BA</b>		
500	m	Mulde herstellen
330	m	Mulde profilieren
1080	m	Bankett herstellen
1080	qm	Bankette schälen
1250	t	AC 16 TD
65	t	AC 32 TN
25	t	AC 11 DN
2160	m	Längsmarkierung

**f.) Aufteilung in Lose:**

nein

**g.) Planungsleistungen:**

nein

**h.) Ausführungsfristen:**

Baubeginn 2.BA: 22.06.2009 1.BA: 29.03.2010

Bauende 2.BA: 24.07.2009 1.BA: 30.04.2010

**i.) Abgabe / Versand der Verdingungsunterlagen:**

Vorankündigung bis 23.03.2009

Versand der Verdingungsunterlagen

am 23.03.2009 bei:

RAI Ingenieurgesellschaft mbH

Hochbau - Tiefbau - Haustechnik

Rosenweg 37

07407 Rudolstadt

Tel. 03672-422480, Fax 03672-422058

Die Verdingungsunterlagen können auf Datenträger im Datensatz DA 83 angefordert werden.

**j.) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:**

Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen

45,- EUR (incl. Diskette)

Der Anforderung ist der Nachweis beizufügen

Die Einzahlung ist an :

RAI GmbH Rudolstadt

Deutsche Bank Erfurt

BLZ: 820 700 24

Konto: 360 24 97 00

Zahlungsgrundes "K149 Röblitz-Langenschade"

Die Unterlagen werden nur nach Eingang der Zahlung versandt.

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**k.) Ende der Angebotsfrist:**

08.04.2009, 14:30 Uhr

**l.) Angebote sind einzureichen:**

Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt, Haus I

FD Tiefbau

Schloßstraße 24

07318 Saalfeld

mit Kennzeichnung: „Bitte nicht öffnen! und

K149 Röblitz - Langenschade“

**m.) Das Angebot ist abzufassen in:**

Deutsch

**n.) Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein:**

Bieter und Ihre Bevollmächtigten

**o.) Angebotseröffnung:**

08.04.2009 um 14:30 Uhr im

Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt, Haus I

Zimmer: 415

Schloßstraße 24

07318 Saalfeld

**p.) Geforderte Sicherheiten:**

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Abrechnungssumme.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**q.) Zahlungsbedingungen:**

Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B und ZVB/E -StB

**r.) Rechtsform von Bietergemeinschaften:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**s.) Geforderte Eignungsnachweise:**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 ,VOB (A).

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Weiterhin:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse und Finanzamt

- Freistellungsbescheinigung nach §48b EStG

**t.) Die Bindefrist endet am:**

02.06.2009

**u.) Nebenangebote:**

Sondervorschläge sind nur als Nebenangebot in Verbindung mit dem Hauptangebot zulässig.

**v.) Auskünfte erteilt:**

RAI Ingenieurgesellschaft mbH

Rosenweg 37

07407 Rudolstadt

Tel. (03672) 422480, Fax (03672) 422058

Ansprechpartner: Frau Barsch

**w.) Vergabepflichtstelle:**

Thür. Landesverwaltungsamt

Ref. 360 Vergabekammer / Vergabeangelegenheiten

Weimarer Platz 4

99423 Weimar

Tel. 03 61/377 - 7276

Fax. 03 61/377 - 37190

## ■ Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A Abschnitt 1

**Vergabe Nr. 009/09**

- a) Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt  
FD Versorgungs- und Innere Verwaltung  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Telefon: 0 36 71/8 23-2 69, Fax: 0 36 71/8 23-3 57
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Art und Umfang der Leistung:  
Hausmeisterservice  
Empfangsstelle: Staatliche Grundschule Königsee  
Bahnhofstraße 1  
07318 Saalfeld
- d) keine Lose
- e) Liefertermin:  
1. August 2009

- f+h) Anforderung der Unterlagen:  
Die Unterlagen können nach Vorankündigung vom 18. März 2009 bis zum 9. April 2009 beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Versorgungs- Innere Verwaltung, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Tel. 0 36 71/8 23-2 69, gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 EUR abgeholt werden.  
Sollen die Unterlagen zugesandt werden, bitten wir um eine schriftliche Anforderung (auch per Fax), mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 7,50 EUR.

Keine Barzahlung, keine Schecks! Einzahlung an:

Empfänger: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Bank: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

BLZ: 830 503 03

Konto-Nr.: 19

Verw.-zweck: 01.0630.1504, Vergabe-Nr. 009/09

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

- g) siehe a)

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>i) Ablauf der Angebotsfrist:<br/>15. April 2009, 11:00 Uhr</p> <p>k) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:<br/>- kurze Vorstellung des Unternehmens<br/>- ausgefüllter Vordruck<br/>- „Kalkulation Stundenverrechnungssatz“<br/>- Eigenerklärung zu Verurteilungen und Bußgeldbescheiden<br/>- Unbedenklichkeitsbescheinigungen<br/>- Berufsgenossenschaft<br/>- Finanzamt<br/>- Krankenkasse<br/>- Referenzen (Hausmeisterservice)<br/>- aktueller Nachweis einer Betriebshaftpflicht- sowie Schlüsselversicherung mit Angabe der Deckungsum-</p> | <p>men oder Abgabe der Erklärung zur Haftpflichtversicherung inkl. Schlüsselverlust</p> <p>m) Zuschlagskriterien:<br/>Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt unter Beachtung von:<br/>- Monatspauschalpreis, Stundenverrechnungssatz und Angaben Anlage 3.1<br/>- Eingruppierung in die Lohngruppen 1 - 3 Rahmentarifvertrag <b>Gebäudereinigung</b> ist nicht statthaft</p> <p>n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 5. Juni 2009</p> <p>o) Die Bewerber unterliegen mit Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A Abschnitt 1).</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Die Landrätin**



**■ Stellenausschreibung**

Im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Innere Verwaltung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle als

**Technische/r Mitarbeiter/in**

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Überwachung des baulichen Zustandes der Gebäude, der Funktionen der technischen Anlagen sowie der Sicherheitseinrichtungen
- selbstständige Durchführung von kleineren Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten
- Überwachung von Reparaturarbeiten externer Firmen
- Umsetzung der Energiesparrichtlinie des Landratsamtes
- Kenntnisse im Umgang mit Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien
- Reinigungs- und Pflegearbeiten in den Gebäuden und in den Außenanlagen
- Öffnen und Schließen der Gebäude und das Führen von Kontrollgängen
- Logistische Vorbereitung und Unterstützung von Veranstaltungen
- Boten- und Fahrdienste

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung (Bauhaupt-, Installationsgewerbe)
- diese Tätigkeit in den zurückliegenden 5 Jahren tatsächlich ausgeübt
- Bereitschaft zur Schichtarbeit und anlassbezogenen Wochenendarbeit
- Teamfähigkeit, offenes und freundliches Auftreten
- Bereitschaft eigenverantwortlich und selbständig zu arbeiten sowie zur Fortbildung
- Führerschein der Klasse 3 bzw. der Klasse B
- PC-Kenntnisse

Die Vergütung erfolgt nach EG 4 TVöD.  
Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **2. April 2009** an das  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
FD Personal  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld

Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**Marion Philipp  
Landrätin**

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Die Landrätin**



**■ Stellenausschreibung**

Die Kooperationen zur Gestaltung von Betreuung, Erziehung und Bildung sollen in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommune deutlich gestärkt werden und zu einer höheren Bildungsqualität in der Region führen. Der Umsetzung dieses Anliegens dient die Erprobung in einem Modellvorhaben. Ein Entwicklungsschwerpunkt ist die offene Ganztagschule in verstärkter kommunaler Verantwortung. Für diese anspruchsvolle Aufgabe stellt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ab dem 01.06. 2009 befristet bis zum 31. Juli 2010

**eine Erzieherin/einen Erzieher**

für die Staatlichen Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises ein.  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden mit der Option zur Erhöhung der Stundenanzahl je nach Betreuungsbedarf in den Schulen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- aktives Mitwirken bei der Umsetzung der Konzepte der jeweiligen Grundschule im Rahmen des Modellprojektes „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“
- fachliche Betreuung der Schüler der Grundschule
- Gruppen- und Projektarbeit
- Planung und Umsetzung individueller, differenzierter Förderung von Schülern
- enge Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrern sowie Vereinen und Institutionen
- gemeinsame Planung, Gestaltung und Unterstützung des vormittäglichen Unterrichts

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- Bereitschaft zur Vertretung in anderen Horden in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- Führerschein PKW
- Gewährung von Urlaub in der Regel in Schulferienzeiten

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, sind schriftlich bis zum **15.04.2009** an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Landratsamt, Fachdienst Personal, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, zu richten.

**Marion Philipp  
Landrätin**

## Termine, Tipps und Informationen **Ballabend mit Sportlern - für Sportler**

### Seit 1999 neuer Mut durch Austausch

#### SHG für Dialysepatienten und Nierentransplantierte

**\_Saalfeld (AB/gha).** Seit 1999 besteht die **Selbsthilfegruppe für Dialysepatienten und Nierentransplantierte**. Anliegen ist es, die betroffenen Patienten durch Gespräche zu stärken.

Betroffene, Angehörige und Interessierte sind in der Gruppe stets willkommen.

Kontakt kann mit der Ansprechpartnerin der Selbsthilfegruppe, Carmen Müller, unter der Telefonnummer 03 67 41 / 4 30 00 hergestellt werden.

Für viele ist der Moment, in dem der Arzt zum ersten Mal von einem Organversagen spricht, ein großer Schock. Die Möglichkeit einer Transplantation wird erwähnt. Für Dialysepatienten ist die Transplantation einer neuen

Niere der einzige Weg, wieder unabhängig von medizinischen Geräten zu leben.

Ein Gespräch mit bereits Transplantierten kann in diesem Stadium sehr hilfreich und informativ sein. Bei der Entscheidung für oder gegen die Operation ist zu berücksichtigen, dass jede Transplantation eine lebenslange Einnahme immunsuppressiver Medikamente notwendig macht. Ohne diese Medikamente würde das Immunsystem das neue Organ als Fremdkörper erkennen und es sehr schnell zerstören.

Um besser mit der neuen Lebenssituation zurecht zu kommen ist es gut, seine Ängste und Nöte sowie Erfahrungen mit anderen betroffenen Menschen zu teilen.

### 6. Kreisjugendtag am 24. April

**\_Bad Blankenburg (AB/ksj).** Der Vorstand der Kreissportjugend im Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e.V. lädt am Freitag, den 24. April, ab 18:00 Uhr in die Landessportschule Bad Blankenburg zum

6. Kreisjugendtag mit der Wahl des Vorstandes der Kreissportjugend.

Eingeladen sind alle Vorsitzenden der Jugendleitungen der Sportvereine bzw. ihre Vertreter.

### VHS erweitert Bildungsangebot

#### Lohnenswerte Themen rund um Psychologie, Kommunikation und Erziehung

**\_Saalfeld/Rudolstadt (AB/mo).** Die Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt erweitert ab sofort ihr Angebot rund um psychologische Themen. Die Terminierung dieser im Frühjahr geplanten Kurse erfolgt, sobald sich ausreichend interessierte Teilnehmer melden - eine Anmeldung oder Interessenbekundung ist also ab sofort empfehlenswert. Ausführlichere Informationen unter

[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Kultur

Folgende Kurse sind geplant:

- Kommunikation - Gesprächssituationen meistern, 36 Unterrichtsstunden an 9 Terminen
- Transaktionsanalyse - Kommunikation auf hoher Ebene, Wochenendkurse
- Mit optimalen Umgangsformen zum beruflichen und privaten Erfolg, 16 Unterrichtseinheiten
- Elternkurs: "Die Entwicklung des Kindes während der Schwangerschaft und der ersten Jahre", 16 Unterrichtseinheiten
- Vereinsrecht - Mehr Rechtssicherheit im Verein, 8 Unter-

richtseinheiten als Tagesseminar oder Abendkurs

- Buddhismus - Religion ohne Gott, 12 Unterrichtseinheiten am 17. und 18. April

Weitere interessante Angebote, die jetzt starten:

**Computer-Grundkurs,**

50 UE, 17 bis 20.15, Saalfeld

**Tabellenkalkulation,**

50 UE, 17 bis 20.15, Saalfeld,

**Gesunde Ernährung**

für Kinder, 23.3., 2 UE,

19.00 bis 20.30, Rudolstadt

**Fußreflexzonenmassage,**

30.3. - 4.5., 12 UE,

17.30 bis 19.00, Saalfeld,

**Malkurs "Stilleben",**

4.5. - 15.6., 12 UE, 19.30 bis 21.00,

Montag, Kaulsdorf, Grundschule

**Ölmalerei,** 25.3. - 6.5., 20 UE,

17 bis 20 Uhr, Mittwoch,

Katzhütte, Puschkinstr. 7

**Neues GmbH-Recht,**

24.3., 2 UE, 19.00 bis 20.30, Bad

Blankenburg, Regelschule

Telefonische oder schriftliche Anmeldung jeweils in Saalfeld unter 0 36 71/35 90 40 oder in Rudolstadt unter 0 36 72/ 8 23-7 71.

**\_Bad Blankenburg (AB/ksb).** Am 21.03.2009 um 18.00 Uhr (Einlass ab 17.00 Uhr) wird es in der Stadthalle Bad Blankenburg eine neue Auflage des nun schon traditionell gewordenen Sportlerball des Kreissportbundes „Saale/Schwarza“ e.V. geben.

Für nähere Informationen und für die Kartenbestellung stehen Consuela Barth 03 67 41/4 19 40, und Beate Breuer, 03 67 41/5 63 40 - Fax: 03 67 41/5 63 41 von der

Geschäftsstelle des Kreissportbundes gern zur Verfügung.

Weitere Infos unter [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Sport



### Rechtsextremismus im kommunalen Raum

#### Vortrag von Prof. Benno Hafener, Uni Marburg

Die KVHS Saalfeld-Rudolstadt lädt am **25. März 2009**, um 17 Uhr zu einem Vortrag mit anschließender Diskussion in die Aula des Heinrich-Böll-Gymnasiums Saalfeld ein. Die Veranstaltung mit Prof. Benno Hafener, Universität Marburg, richtet sich an jeden, der mit dem Thema zu tun hat, und damit nicht nur an Bürgermeister, Kommunalpolitiker oder Sozialarbeiter, sondern eigentlich an jeden interessierten Bürger.



**Staatliche  
Berufsbildende Schule  
Saalfeld/Unterwellenborn**

**Wir haben noch einige  
freie  
Plätze**



**Fachoberschule  
Höhere Berufsfachschule  
Berufsfachschule**

**Informationen unter:  
Tel.: 03671/67510 • [www.sbs-slf.de](http://www.sbs-slf.de)**

Weitere Infomöglichkeiten zu unserem Bildungsangebot  
Am Donnerstag 26. März und am Donnerstag 23. April  
jeweils 16.00 - 18.00 Uhr